
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 14

Neu-Ulm, den 27. März

Jahrgang 2020

Nachruf

Der Landkreis Neu-Ulm und der Kreisfeuerwehrverband Neu-Ulm trauern um

Herrn Erwin Rogg

Ehemaliges Mitglied des Kreistages Neu-Ulm
Ehemaliger Zweiter und Dritter Bürgermeister der Stadt Senden
Ehrenkommandant und Ehrenkreisbrandinspektor

Herr Rogg gehörte dem Kreistag des Landkreises Neu-Ulm von 1972 bis 1984 und von 1996 bis 2008 an. Darüber hinaus war er über viele Jahre als Kreisbrandmeister und Kreisbrandinspektor für den Landkreis Neu-Ulm tätig.

Für seine Verdienste wurde Herr Rogg unter anderem mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande, mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber und dem Feuerwehr-Steckkreuz des Freistaates Bayern ausgezeichnet.

Der Landkreis Neu-Ulm und der Kreisfeuerwehrverband Neu-Ulm verlieren mit Erwin Rogg eine herausragende Persönlichkeit und einen engagierten Kommunalpolitiker, der sich mit seinem beispielhaften Engagement in hohem Maße um unseren Heimatkreis verdient gemacht hat.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit und aufrichtiger Verbundenheit. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landkreis Neu-Ulm

Kreisfeuerwehrverband Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat

Dr. Bernhard Schmidt
Kreisbrandrat

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Inhalt	Seite
Nachruf	39
Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2020	40

Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Anlage Die Haushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 des Landkreises Neu-Ulm beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren sind in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

III.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Finanzmanagement (Zimmer 323), Kantstraße 8, während der üblichen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zudem ist der Haushaltsplan 2020 auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis.neu-ulm.de/de/finanzen.html) einsehbar.

Az. 13-9411.1/4

LABI NU S. 40/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	176.040.661 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 175.348.011 Euro
	dem Saldo von	692.650 Euro
	und dem Jahresergebnis von	51.310 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	172.194.025 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 167.385.071 Euro
	und einem Saldo von	4.808.954 Euro
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.301.039 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 24.621.775 Euro
	und einem Saldo von	- 19.320.736 Euro
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.800.000 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 4.417.909 Euro
	und einem Saldo von	-2.617.909 Euro
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-17.129.691 Euro

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Erfolgsplan	
	in den Erträgen mit	16.337.309 Euro
	in den Aufwendungen mit	16.511.138 Euro
	und einem Saldo von	- 173.829 Euro
2.	und im Vermögensplan	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.574.354 Euro

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 102.241.751 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Realsteuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	567.130 Euro
der Grundsteuer B	20.763.964 Euro
der Gewerbesteuer	72.698.387 Euro
der Einkommenssteuerbeteiligung	96.508.212 Euro
der Umsatzsteuerbeteiligung	13.442.242 Euro

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten 13.555.706 Euro

Summe der Bemessungsgrundlagen 217.535.641 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
 1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 47,00 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 47,00 v.H.
 2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer 47,00 v.H.
 3. Aus den Schlüsselzuweisungen 47,00 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisabfallwirtschaft wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neu-Ulm, den 19.03.2020

Landkreis Neu-Ulm

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thorsten Freudenberger'.

Thorsten Freudenberger
Landrat